

Wohneigentum

Finanzierung durch das Pensionskassenguthaben (2. Säule)

Recht auf Vorbezug und Verpfändung

Versicherte Personen können grundsätzlich ihr Vorsorgekapital für selbstbewohntes Wohneigentum (Hauptwohnsitz) vorbezahlen oder verpfänden.

Eigenverantwortung

Ein Vorbezug des Vorsorgekapitals bedeutet einen **massiven Abbau der persönlichen Vorsorge**. Die finanziellen Konsequenzen können sich gravierend auswirken. Ein Vorbezug verlangt ein hohes Mass an Eigenverantwortung.

Verwendungszweck

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung sind zulässig für

- die Amortisation bestehender Hypotheken.
- die Erstellung oder den Erwerb von Wohneigentum (Hauptwohnsitz).
- den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft.

Zustimmung des Partners

Der Vorbezug oder die Verpfändung kann nur mit **schriftlicher Zustimmung** des Ehepartners oder eingetragenen Partners erfolgen.

Mindestvorbezug und zeitliche Einschränkung

Der Mindestvorbezug beträgt **CHF 20'000.–**, das heisst das Alterskonto muss mindestens ein Guthaben in dieser Höhe ausweisen. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen. Ein Nachbezug ist alle 5 Jahre möglich. Versicherte, die das **50. Altersjahr** überschritten haben, können höchstens die Freizügigkeitsleistung beantragen, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder, wenn diese höher ist, die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung. Ein Vorbezug ist bis **spätestens 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter** möglich (Männer Alter 62, Frauen Alter 61).

Leistungskürzungen bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung

Bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung werden die **Alters- und Todesfalleistungen der beruflichen Vorsorge** in der Höhe des Vorbezugs gekürzt.

Steuerpflicht bei einem Vorbezug oder bei einer Pfandverwertung

Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung hat die sofortige Steuerpflicht der Kapitaleistung zur Folge. Die GastroSocial Pensionskasse meldet der eidgenössischen Steuerverwaltung den Vorbezug innerhalb von 30 Tagen. Erfolgt der Vorbezug für **Wohnsitz im Ausland**, wird eine **Quellensteuer** erhoben und direkt von der GastroSocial Pensionskasse in Abzug gebracht. Wird die Kapitaleistung **im Ausland versteuert**, kann die Rückerstattung der Quellensteuer direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Aargau beantragt werden. **Freiwillige Wiedereinzahlungen** von mindestens CHF 20'000.– sind bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich (Männer Alter 62, Frauen Alter 61). Für die Rückerstattung der bezahlten Steuern ist ein schriftliches Gesuch an die Steuerbehörde des Kantons zu richten, die diesen Steuerbetrag erhoben hat. Dieser Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von **3 Jahren** seit der Wiedereinzahlung des Vorbezugs an eine Pensionskasse.



Einkauf nach einem Vorbezug für Wohneigentum

Sobald ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt wird, ist ein Einkauf in die Pensionskasse erst wieder möglich, wenn der Vorbezug zurückbezahlt worden ist.

Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht des Vorbezugs besteht in folgenden Fällen:

- Das Wohneigentum wird veräussert.
- Das Wohneigentum wird nicht selbst benutzt.
- Es werden Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (zum Beispiel Vermietung).
- Beim Tod der versicherten Person, falls keine Vorsorgeleistungen (Partnerrente, Waisenrente) fällig sind.

Veräusserungsbeschränkung

Bei einem Vorbezug meldet die GastroSocial Pensionskasse zur Sicherung des Vorsorgezwecks eine **Veräusserungsbeschränkung** an. Die anfallenden Grundbuchgebühren sind **von der versicherten Person zu bezahlen**. Diese Anmeldung erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt **gegen Vorweisen aller erforderlichen Dokumente** und nur mit Zustimmung des Ehepartners oder eingetragenen Partners.

Achtung

Für Wohneigentum braucht es **nicht nur Kapital**, sondern auch ein entsprechend hohes Einkommen für Zinsen und Nebenkosten. Ist das Einkommen auf die Dauer nicht gesichert, besteht die Gefahr, dass das Wohneigentum **verkauft werden muss** und dabei ein Teil des Vorsorgekapitals verloren geht. Die versicherte Person muss sich bewusst sein, dass sie im Alter unter Umständen ihr Wohneigentum verkaufen muss, weil sie sonst **zuwenig Altersleistungen erhält**. Ein Verkauf ist häufig mit finanziellen Risiken verbunden.

Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Vorbezug wird von der GastroSocial Pensionskasse eine Gebühr von **CHF 300.–** erhoben. Die Bearbeitungsdauer hängt von der **Vollständigkeit und Richtigkeit** der eingereichten Unterlagen ab.

Es gelten die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

